

Satzung
des Sportvereins Mitteltal-Obertal e.V.

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines

- § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben
- § 2 – Zweck

B Mitgliedschaft

- § 3 – Mitglieder
- § 4 – Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 – Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 – Ehrungen
- § 7 – Beiträge
- § 8 – Rechte und Pflichten

C Organe des Vereins

- § 9 – Vereinsorgane
- § 10 – Mitgliederversammlung
- § 11 – Hauptversammlung
- § 12 – Gesamtausschuss
- § 13 – Der Vorstand
- § 14 – Ausschüsse
- § 15 – Abteilungen
- § 16 – Rechnungsprüfung
- § 17 – Haftpflicht
- § 18 – Auflösung des Vereins
- § 19 – Herauslösung einer Sparte
- § 20 -- Datenschutz
- § 21 – Gerichtsstand
- § 22 – Schlussbestimmungen
- §23 - Inkrafttreten

A Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1921 gegründete Verein ist unter dem Namen Sportverein Mitteltal-Obertal e.V. (kurz: SV Mitteltal-Obertal) in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Register-Nr. 430009) eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Baiersbronn-Mitteltal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Die Farben des Vereins sind grün/weiß

§2

Zweck

1. Der Verein will durch Sport die Gesundheit und den Gemeinsinn seiner Mitglieder fördern und pflegen. Er ist parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich ungebunden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern und von Übungsleitertätigkeiten eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
3. Der Verein betreibt und fördert den Breiten- und Leistungssport
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

B Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Der Verein unterscheidet:
 - a) Ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
 - b) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c) Ehrenmitglieder

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt. Sie ist an den Verein zu richten. Der Beitritt ist wirksam, wenn er nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand schriftlich abgelehnt wird. Minderjährige bedürfen zum Beitritt der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter; die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
3. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 1 Kalenderjahr. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod
 - b) Durch Austritt
 - c) Durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt kann nur mit einer dreimonatigen Frist zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich einem Mitglied des Vorstands gegenüber zu erklären. Bei Minderjährigen gelten § 4 Abs. 1 Satz 5 entsprechend.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden,
 - a) Wenn das Mitglied trotz Mahnung der Zahlung des Beitrages für mindestens ein Jahr im Rückstand ist,
 - b) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Vereinssatzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) Wegen unehrenhaftes Verhaltens.

Der Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss ist dem Betroffenen mit Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats beim Geschäftsführer Einspruch einlegen. Der Ausschuss entscheidet endgültig über den Ausschluss.

Im Falle des Ausschlusses ist der Mitgliedsbeitrag noch für das volle Kalenderjahr zu entrichten.

§ 6

Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder
 - Für außergewöhnliche Leistungen
 - Für Verdienste
 - Für langjährige Mitgliedschaft
2. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind beitragsfrei und können unentgeltlich die Veranstaltungen des Vereins besuchen.
3. Die Durchführung dieser Bestimmung wird durch eine Ehrenordnung geregelt, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist.

§ 7

Beiträge

1. Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
3. Für bestimmte Sportarten können Zusatzbeiträge und Zusatzaufnahmegebühren erhoben werden.
4. Mitglieds- und Zusatzbeiträge sind Jahresbeiträge bzw. mit Beginn der Mitgliedschaft fällig.
5. Die Höhe der Vereinsbeiträge und der Vereinsaufnahme-gebühr wird durch die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) festgesetzt.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
7. Mitglieder können aus sozialen oder anderen Gründen durch den Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden.
8. Sollten die Umstände die Erhebung einer Umlage notwendig machen, entscheidet die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8

Rechte und Pflichten

1. Rechte der Vereinsmitglieder:
 - a) Wahl-, Stimm- und Antragsrecht (nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder). Mitglieder, die kein Stimmrecht besitzen, können an den Versammlungen jederzeit teilnehmen und haben das Recht angehört zu werden.
 - b) Nutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen und der dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen innerhalb der bestehenden Ordnungen und zu den Bedingungen der Abteilungen.
 - c) Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.
 - d) Teilnahme an der Sportversicherung WLSB.
2. Pflichten der Vereinsmitglieder
 - a) Anerkennung und Beachtung der Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Vereins, des WLSB und seiner Fachverbände.
 - b) Zahlung des festgesetzten Beitrags zu dem vom Verein festgesetzten Zeitpunkt.
 - c) Haftung gegenüber dem Verein bei Verstößen gegen die Vereinssatzung und die geltenden Ordnungen.
 - d) Befolgung der Weisungen von Aufsichtspersonen
 - e) Unverzügliche Mitteilung jedes Anschriften- oder Namenswechsels an die Geschäftsstelle.
 - f) Die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereins schädigt.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

C Organe des Vereins

§ 9

Die Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
2. Der Gesamtausschuss
3. Der Vorstand.

§ 10

Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist zuständig für

- Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Änderung des Vereinszwecks
1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
 2. Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 3. Der Verein wird aufgelöst, wenn 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Die in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder sind schriftlich unter Fristsetzung zu befragen. Geht innerhalb der mitgeteilten Frist keine Antwort ein, so gilt dies als Ablehnung der Auflösung.
 4. Für eine Auflösung zum Zwecke eines Zusammenschlusses genügt die zu Satzungsänderungen erforderliche Mehrheit
 5. Für die Mitgliederversammlung gelten die unter § 11 (Hauptversammlung) aufgestellten Vorschriften sinngemäß.

§ 11

Hauptversammlung

A Die ordentliche Hauptversammlung

1. In den ersten sechs Monaten des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung im Schwarzwälder Boten.
2. Die Tagesordnung hat zu erhalten:
 - a) Erstattung des Jahresberichts durch den 1. Vorsitzenden
 - b) Kassenbericht des Kassiers
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Berichte der Spartenleiter
 - e) Entlastung des Vorstands und des Kassiers
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Neuwahlen
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor Beginn der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 10)
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokoll-führer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

B Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt,

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

§ 12

Der Gesamtausschuss

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Gesamtausschuss besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter
 - b) Dem Kassierer
 - c) Dem Geschäftsführer
 - d) Den Spartenleitern, ihren Sportwarten und Jugendleitern
 - e) Vier Beisitzern als Vertreter der passiven Mitglieder. Dies sollten zwei Personen aus Mitteltal und zwei Personen aus Obertal sein.
2. Der Ausschuss wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmmehrheit gewählt.
3. Der Ausschuss erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Aufsicht über die Tätigkeiten des Vorstandes.
4. Der Ausschuss ist mindestens jeden 2. Monat vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen.
5. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, so kann es durch Zuwahl des Ausschusses ersetzt werden. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem 2. Vorsitzenden
 - c) Dem Kassier
 - d) Dem Geschäftsführer
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Von den Mitgliedern des Vorstands sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
 - a) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
 - b) Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Fragen des Sportheims
4. Der Vorstand ist das leitende Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins und hat für die Durchführung seiner Beschlüsse zu sorgen

5. Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassier und der Geschäftsführer sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei dieser Personen vertreten den Verein. Sie können durch einstimmig gefassten Beschluss des Ausschusses ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhörung desselben zu treffen.
6. Über die Einberufung der Vorstandssitzungen sowie über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstandes gilt § 12 Ziffer 4 und 5 entsprechend.

§ 14

Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können vom Vorstand oder dem Gesamtausschuss Ausschüsse berufen werden. Sie sind nicht beschließend, sondern beratend tätig. Die Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 15

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen (Sparten) oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes bzw. des Gesamtausschusses gegründet
2. Jede Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, den Sportwart, den Jugendleiter und durch Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Sportwart und Jugendleiter werden durch die Hauptversammlung gewählt. Weitere Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Gesamtausschusses eigene Kassen führen, können diese jederzeit vom Kassier des Vereins geprüft werden.
5. Die Vorstandsmitglieder haben jederzeit das Recht, an Abteilungsversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 16

Rechnungsprüfung

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören.
2. Die Rechnungsführer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Die haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

§ 17

Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitgliedern (§ 10.3).
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Baiersbrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.-

§ 19

Herauslösung einer Sparte

Bei Herauslösung einer Sparte aus dem Gesamtverein bestehen keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 20

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutz-gesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied die folgenden Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO,
 - Das Recht auf Berichtigung nach Art 16 DS-GVO
 - Das Recht auf Löschung nach Art 17 DS-GVO
 - Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art 18 GS-GVO
 - Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art 20 GS-GVO
 - Das Widerspruchsrecht nach Art 21 GS-GVO
3. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheidender Mitglieder aus dem Verein hinaus.

§ 21

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Freudenstadt

§ 22

Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die durch das Registergericht im Zuge des Eintragungsverfahrens bzw. durch die Finanzbehörde zur Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbstständig vorzunehmen. Er hat hierüber in der kommenden Hauptversammlung zu berichten. Diese Vollmacht erlischt mit der Eintragung in das Vereinsregister und der Anerkennung als Gemeinnütziger Verein.
2. Soweit die Satzung keine Regelung trifft oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften widerspricht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§23

Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt alle früheren Satzungen des Vereins und tritt mit der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung am 10. Mai 2019 und der nachfolgenden Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mitteltal-Obertal, den 10. Mai 2019

Erich Uihlein	1. Vorsitzender
Mehmet Yilmaz	2. Vorsitzender
Hans Trück	Kassier
Frank Burkhardt	Geschäftsführer